

Vertrag betreffend Führung der Institutionsapotheke

zwischen

Name und vollständige Adresse der Institution
(im Folgenden als Institution bezeichnet)

und

Name, Vorname und vollständige Adresse Apotheker / -in
(im Folgenden als Apotheker/-in bezeichnet)

1. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Institutionsleitung und der verantwortlichen Führung der Institutionsapotheke.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG; SGS 901), insbesondere § 48 ff.
- Kantonale Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelverordnung, AMV; SGS 913.11, insbesondere § 32 ff.)
- Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung des Bundes
- Schweizerisches Obligationenrecht

3. Regelung der Verantwortlichkeiten

3.1. Verantwortlichkeiten / Stellung der Apothekerin / des Apothekers

Die Apothekerin / der Apotheker übernimmt die verantwortliche Führung der Institutionsapotheke. Als fachtechnisch verantwortliche Person ist sie / er gegenüber der Gesundheitsdirektion verantwortlich für den fachgerechten und gesetzeskonformen Betrieb der Apotheke. Die Apothekerin / der Apotheker untersteht direkt der Institutionsleitung. Zur Wahrnehmung ihrer / seiner Pflichten und im Einvernehmen mit der Institutionsleitung ist sie / er in allen Fragen zum Medikamentenhandling gegenüber anderen Mitarbeitern / -innen weisungsberechtigt.

3.2. Bewilligungen

a) Berufsausübungsbewilligung

Die Apothekerin / der Apotheker gewährleistet, dass sie / er während ihrer / seiner Tätigkeit für die Institution über eine gültige Berufsausübungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft verfügt.

b) Bewilligung zum Betrieb der Institutionsapotheke

Die Apothekerin / der Apotheker stellt gemeinsam mit der Institutionsleitung sicher, dass die für die Erlangung einer Betriebsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und beantragt gemeinsam mit dieser die kantonale Betriebsbewilligung nach § 55 des Gesundheitsgesetzes bzw. deren Verlängerung oder allfällige Änderungen.

3.3. Zusicherung der fachlichen und betrieblichen Unabhängigkeit

Die Institution sichert der Apothekerin / dem Apotheker die fachliche und betriebliche Unabhängigkeit in Bezug auf die Führung der Apotheke und die Organisation der Arbeitsabläufe im Interesse der Arzneimittelsicherheit zu.

Als Verantwortliche/-r für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nimmt die Apothekerin / der Apotheker keinerlei Weisungen entgegen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder ihre / seine Berufspflichten verstossen.

4. Pflichtenheft der Apothekerin / des Apothekers

Die Aufgaben der Apothekerin / des Apothekers sind im Einzelnen im Pflichtenheft (vgl. Anhang) umschrieben, welches Bestandteil dieses Vertrages ist.

5. Arbeitspensum und Stellvertretung

Die Institution räumt der Apothekerin / dem Apotheker die für die Erfüllung ihrer / seiner Pflichten erforderliche Zeit ein.

Vereinbartes Arbeitspensum:

Regelung der Stellvertretung der / des fachtechnisch verantwortlichen Apothekerin / Apothekers:
.....

6. Besoldung, Entschädigungen und Versicherungen

Vereinbarte Besoldung / Entschädigungen:

Regelung der Haftpflicht und anderer Versicherungen:

7. Dauer des Vertrages / Kündigung

Der Vertrag wird unbefristet / befristet auf abgeschlossen.
Er ist beidseits kündbar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

8. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am in Kraft.

9. Unterschriften

Institutionsleitung:

Name:

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

Fachtechnisch verantwortliche Apothekerin / fachtechnisch verantwortlicher Apotheker:

Name:

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

